

**Gemeinde Felde: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Felde“
hier: Beratung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung / Behördenbe-
teiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB,
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung**

**Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2018
(Beschlussempfehlung des Planungs- und Bauausschusses vom 05.06.2018)**

1. Sachlage

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 26 ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Aufgrund von Änderungen am Planungskonzept des Vorhabenträgers ergibt sich eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Damit wird der Planentwurf mit Begründung / Umweltbericht nach der öffentlichen Auslegung über redaktionelle Aktualisierungen / Ergänzungen hinaus auch inhaltlich geändert, was eine erneute Beteiligung erforderlich macht; hierzu kann die Gemeinde bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (vgl. § 4a Abs. 3 BauGB).

2. Beschluss:

Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

-siehe Anlage-

Der Planentwurf einschließlich Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Gemeinde Felde: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 / 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikanlage Solarpark Felde“

Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB / Nachbargemeinden und Öffentlicher Auslegung

1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden

1.1. ohne Bedenken / Anregungen

- TenneT TSO GmbH, 16.03.2018
- LLUR - Technischer Umweltschutz, 12.03.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 13.03.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.03.2018
- Handwerkskammer Flensburg, 19.03.2018

1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
	NABU <i>Schreiben vom 11.04.2018</i>	
	Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.	
	Angesichts der vorliegenden Unterlagen, der Lage und der Vorbelastung des Plangebietes vertritt der NABU die Ansicht, dass aufgrund des Ist-Zustands im Plangebiet, der Nicht-Betroffenheit von Arten der FFH-Richtlinie, sowie der Unberührtheit angrenzender Schutzgebiete die geplanten Maßnahmen zu begrüßen sind. Die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen (Kleingewässer) werden von der Planung nicht negativ beeinflusst, da sie außerhalb der überbaubaren Flächen liegen und ein ausreichender Abstand festgeschrieben wird.	Kenntnisnahme

	<p>In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Felde „Photovoltaikanlage Solarpark Felde“ ist unter „4. Planungskonzept / Inhalte der Planung“, Seite 2, zwar die Höhe der Modul-tische angegeben, leider jedoch nicht die Höhe der Unterkante der Module (Traufhöhe). Auch im Weiteren ist im Bebauungsplan Nr. 26 die Traufhöhe leider nicht textlich aufgeführt. Nur in der Planzeichenerklärung ist die Höhe der Unterkante mit 0,80 m angegeben. Es ist wünschenswert, dass die Traufhöhe auch textlich unter „4. Planungskonzept...“, Maß der baulichen Nutzung“, Seite 4, benannt bzw. aufgeführt wird.</p>	<p>Maßgeblich für die verbindliche Regelung der Traufhöhe sind nicht die Aussagen hierzu in der Begründung, sondern eben die genannte Festsetzung im Bebauungsplan, hier in der Planzeichnung (mit entsprechender Planzeichenerklärung). Dort ist sowohl die Ober- als auch die Unterkante der Modul-tische festgesetzt (vgl. ebd. „H_{UK}“ und „H_{OK}“). Die Mindesthöhe der Module über Gelände ist zudem in Kap. 4 der Begründung erläutert.</p>
	<p>In den „Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, Seite 4, ist die Bodenfreiheit des Zaunes nicht benannt. Diese wird in Text (Teil B), 3. Nebenanlagen, ..., (3), Seite 1, mit einer Bodenfreiheit von 10 cm angegeben.</p> <p>Der NABU möchte darum bitten, dass eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien für sämtliche Zäune bzw. Einfriedungen durch einen Abstand von mindestens 15 cm (Bodenfreiheit) zur Geländeoberfläche verbleibt. Damit wird gewährleistet, dass die Umzäunung keine Barriere darstellt und Begleiterscheinungen wie Wühlhöcher durch Kleinsäuger unter dem Zaun minimiert werden. Gerade im Hinblick auf die geschützten Kleingewässer (Biotope) innerhalb des aktuellen Plangebietes, bittet der NABU um erneute Auseinandersetzung des Projektträgers mit dieser Anregung.</p> <p>Auch hier ist es wünschenswert, dass die Bodenfreiheit der Einfriedungen textlich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Felde unter „Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, Seite 4, benannt bzw. aufgeführt wird.</p>	<p>Auch hier (wie vor): Maßgeblich ist die Festsetzung im B-Plan, hier im Text (Teil B) unter Ziff. 3 Abs. 3 S. 3. Unter den zu Ziff. 3 genannten Rechtsbezügen findet sich u.a. der § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; dies ist die planungsrechtliche Grundlage für „Festsetzungen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Die Bodenfreiheit des Zauns ist in Kap. 4 der Begründung unter eben dieser Überschrift erläutert.</p> <p>Der Begriff Kleinsäuger ist nicht scharf abgegrenzt. Normalerweise werden hierzu insbesondere Insektenfresser (Spitzmäuse, Igel und Maulwürfe) Wühl- und Langschwanzmäuse sowie Bilche und Hörnchen ggf. auch Hasentiere gerechnet. Eine Bodenfreiheit von 10 cm wird für fast alle Kleinsäuger als ausreichend erachtet. Es ist auch der Zweck des Zaunes zu bedenken (Schutz vor Diebstahl/Vandalismus, Fernhalten größerer Tiere); ein Spalt von 15 cm Breite würde das Eindringen in dieser Hinsicht „ungebetener Gäste“ erleichtern/ermöglichen.</p>
	<p>Der NABU begrüßt die in der Begründung (Teil II): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark" der Gemeinde Felde dargelegten „2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs“, Seite 10. Die Festsetzungen zur Anlage des Gehölzstreifens, Seite 11, finden die Zustimmung des NABU.</p> <p>Die 2.3.3 Grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen in der Begründung (Teil II): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 26, Seite 11 und 12, beurteilt der NABU als insgesamt positiv.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bei einer Beweidung durch Schafe sollten alle Kabel in der Anlage für die Tiere unerschwingbar sein und entsprechend geschützt werden. Schafe können die Kabel der Trägeregestelle anfressen und dadurch sehr hohe Ausfallkosten verursachen. Es passiert auch, dass sich die Schafe in den Kabeln verhängen und verletzen.</p>	<p>Der Vorhabenträger muss schon aus den angesprochenen Gründen der Betriebssicherheit für einen entsprechenden Schutz der Kabelführungen sorgen.</p> <p>Der Vorhabenträger ist informiert.</p>

	<p>Für den Fall, dass eine Beweidung eventuell nicht oder nur zeitlich begrenzt möglich ist, möchte der NABU dem Vorhabenträger und der Gemeinde ans Herz legen, aufgrund der großen Fläche der geplanten PV-Anlage, insbesondere Randbereichen und Versorgungswegen, in den weiterführenden Planungen idealerweise über die Anlage von Blühstreifen/-flächen nachzudenken.</p> <p>So können Ausgleichsflächen oder Schutzstreifen wieder zu Blumenwiesen werden und einen positiven Effekt auf die Nahrungsversorgung der Insekten haben. Mehrjährige Blütmischungen fördern die Biodiversität, indem sie das ganze Jahr über Eiablage- und Puppenplätze und reiches natürliches Futter für Vögel und andere Lebewesen bieten. Auch Bienenvölker finden in und um PV-Anlagen ein neues Zuhause. Neben dem sicheren Lebensraum für die Bienen wird zusätzlich die Bestäubung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, Wildpflanzen, Obstbäume und Blumen in der näheren Umgebung gesichert. Der Imker profitiert von qualitativ hochwertigen und pestizidfreien Produkten. Die Maßnahme Blühstreifen/-flächen anzulegen steigert die landschaftsgerechte Einbindung nochmals zusätzlich und sorgt damit einhergehend für größere Akzeptanz von Freiflächen-PV-Anlagen durch Menschen.</p> <p>Fördermöglichkeiten und Beratung zur Anlage von Blühstreifen/-flächen bieten das Land Schleswig-Holstein mit seinen Vertragsnaturschutzprogrammen oder die Stiftung Naturschutz mit der Aktion „Blütenmeer 2020“.</p>	<p>Die Grünflächen sollen mit einer dauerhaften Extensivgrünland-Mischung angesät werden, in der neben Gräsern viele mehrjährige Kräuterarten enthalten sind. Durch die extensive Nutzung ohne Düngung soll sich ein arten- und blütenreicher Grünlandbestand entwickeln, der ähnlich wie Blühstreifen, einen hohen Wert für Insekten hat. Außerdem hat die Anlage einer Extensivgrünlandfläche mit Schafbeweidung in Abstimmung mit der UNB des Kreises Priorität.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Standortvielfalt innerhalb der Anlage ist es, zum Beispiel jeden dritten Zwischenraum zwischen den Modulreihen nicht anzusäen, sondern sich über Sukzession entwickeln zu lassen.</p>	<p>Die Anlage einer Extensivgrünlandfläche mit Schafbeweidung hat in Abstimmung mit der UNB des Kreises Priorität - s.o.</p>
	<p>Der NABU bittet abschließend darum, bei der Pflege von Modulen und Aufständern auf den Einsatz von Chemikalien zu verzichten.</p>	<p>Bei Einsatz von Reinigungsmitteln sind die gesetzlichen Auflagen zum Boden- und Gewässerschutz einzuhalten.</p> <p>(Anm.: Siehe auch Stellungnahme Untere Wasserbehörde: „Für die Reinigung der Photovoltaikanlage dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die wassergefährdende Stoffe enthalten.“)</p>
	<p>Diese Stellungnahme gilt gleichlautend auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>(Anm.: Keine FNP-Relevanz der Anregungen erkennbar)</p>
	<p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mitteilung des Ergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB</p>

	Archäologisches Landesamt Obere Denkmal- schutzbehörde <i>Schreiben vom 11.04.2018</i>	
	Unsere abgeänderte Stellungnahme vom 01.12.2017 wurde sinngemäß in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Felde für den Bereich „Photovoltaikanlage Solarpark Felde“ dargestellt. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme
	Kreis Rendsburg-Eckernförde <i>Schreiben vom 16.04.2018</i>	
	<u>Fachdienst Regionalentwicklung:</u> Das vorliegende Planvorhaben war bereits Gegenstand von Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, letztmalig vom 28.12.2017. Die Anregungen in Bezug auf die „Standortsuche für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sowie in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 wurden überwiegend berücksichtigt. Die Untersuchungsergebnisse werden zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme
	Aufgrund der nun vorgelegten Unterlagen wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten: <ul style="list-style-type: none"> - In den bisherigen Festsetzungen sind die Zuwegungen zu den Solarmodulen sowie deren Umfahrungen weder hinsichtlich der Lage noch hinsichtlich des Umfangs beschränkt. Zur Sicherung des 10 m Schutzstreifens um die gesetzlich geschützten Biotope sollte eine ergänzende Festsetzung zur Unzulässigkeit von Zuwegungen sowie Nebenanlagen in diesen Bereichen getroffen werden. 	Zufahrten sind –wie auch Trafohäuschen usw.- nur zulässig als Nebenanlagen zur Hauptnutzung innerhalb des Baugebietes (SO). Die 10m-Schutzzone wird aus dem SO herausgenommen (s.u. UNB Ziff. 6, 3. Abs.), ist also nur noch Grünfläche. Dort sind keine entsprechenden Anlagen zulässig.
	<ul style="list-style-type: none"> - Der in Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan textlich beschriebene räumliche Geltungsbereich ist hinsichtlich der genannten Flur zu korrigieren. So befinden sich die teilweise überplanten Flurstücke 5/4 und 5/6 in der Flur 2, Gemarkung Klein-Nordsee. Das Flurstück 24/50 ist der Flur 3, Gemarkung Klein-Nordsee zugehörig. 	⇒ wird entsprechend korrigiert
	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig werden kann. 	Dies ist so vorgesehen.

<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz:</u></p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Denkmalpflegerische Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme; die Umweltberichte werden entsprechend ergänzt (unter Schutzgut „Kulturgüter“)</p>
<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde):</p> <p>1. Standortsuche</p> <p>Die bereits in der ersten Stellungnahme benannten Vorbehalte gegenüber Teilen der Potentialbereiche 3 und 14 bleiben aufgrund des naturschutzfachlichen Ausschlusskriteriums „Moorkulisse“ bestehen.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich bei dem östlichen Teil der Potentialfläche 19 um eine Kies- und Sandentnahmefläche, die nach dem Abbau zu renaturieren ist. Eine entsprechende Nachnutzung verbietet sich daher.</p> <p>Auch der überwiegende Teil der Potentialfläche 23 ist für eine Nutzung als PV-Fläche sowohl aufgrund der dort befindlichen Moorkulisse als auch eines dort befindlichen Ökokontos nicht nur nicht weniger geeignet, sie verbietet sich aufgrund des o. G. schlichtweg.</p>	<p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgendermaßen berücksichtigt:</p> <p><i>„Durch Abgleich mit den vom Kreis zur Verfügung gestellten Informationen (Moorkulisse) wurde sichergestellt, dass im Plangeltungsbereich B-23 und unmittelbar benachbart keine Moorflächen vorhanden sind. Für mögliche weitere/andere PV-Potenzialflächen, die in der Standortalternativen-Prüfung betrachtet werden, wird diese entsprechend ergänzt und das Kriterium "Moorkulisse" thematisiert.)</i></p> <p><i>Die angesprochenen Abbauflächen und die Ökokontofläche werden aus der Potenzialflächenbetrachtung herausgenommen.“</i></p>
<p>2. UVP-Vorprüfung:</p> <p>Fachlich und inhaltlich werden die getroffenen Aussagen zu den mit der Errichtung des Solarparks verbundenen Umweltauswirkungen geteilt. So sind mit der Errichtung des großflächigen und exponiert liegenden Solarparks südlich der BAB 210 nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ und des Landschaftsbildschutzes verbunden. Das resultiert zum einen aus der weiträumigen offenen Lage als auch aus der Topographie des exponierten und in südliche Richtung zur Siedlungslage abfallenden Geländes. Da der Naturraum aufgrund des dortigen Wegenetzes gleichfalls sowohl von Fußgängern/Reitern stark frequentiert und zur Naherholung genutzt wird, ist eine Eingrünung des großflächigen Solarparks gerade in südliche Richtung zwingend erforderlich. Der unter 2.2 Qualitätskriterien „Landschaft“ formulierte Schlusssatz ist aufgrund des o. G. sowie der Berücksichtigung im VEP Nr. 26 zu streichen.</p>	<p>Es ist eine mit der UNB des Kreises abgestimmte Eingrünung des Solarparks südlich der Südfläche vorgesehen, die die landschaftliche Veränderung wesentlich abmildert.</p> <p>Die Ausführung zur Landschaft wird entsprechend der aktuellen Planfassung ergänzt.</p> <p>Der angesprochene Satz wird gestrichen.</p>

<p>3. Faunistische Potentialabschätzung:</p> <p>Präzisierung wird darauf hingewiesen, dass Puffer der zu den gesetzlich nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 21 LNatSchG besonders geschützten Stillgewässern einzuhaltende Pufferstreifen von 10 m Breite ab der Außenkante des durch Baum- und Gebüschstrukturen geprägten Biotops zu bemessen ist. Diesbezüglich ist auch die Plandarstellung zu überarbeiten. Der Gehölzstreifen mit Hart- und Weichhölzer ist Bestandteil der gesetzlich geschützten Biotope. Erst dahinter ist der 10 m breite Pufferstreifen abzugreifen.</p>	<p>Die Biotope wurden anhand von Luftbildern mit dem äußeren Umriss der sie säumenden Vegetation in die Planzeichnung eingetragen. Ab dort bemisst sich der in der Planung berücksichtigte Mindestabstand von 10m.</p>
<p>4. Umweltbericht zur FNP-Änderung:</p> <p>Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gemachten Anregungen (Funktionsfähigkeit der als extensive Grünlandflächen zu entwickelnden Kompensation nördlich der BAB 210 wird durch deren Lage und starke Verschattung nicht unerheblich eingeschränkt) haben in den vorliegenden Planunterlagen weder eine Berücksichtigung erfahren, noch wurde eine erforderliche Begründung genannt. Daher werden diese Anregungen bekräftigt.</p>	<p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgendermaßen berücksichtigt:</p> <p><i>„Bei den geplanten Maßnahmenflächen handelt es sich um Flächen, die aktuell als Ackerflächen für Getreide- und Rapsanbau genutzt werden. Der Argumentation, dass diese Fläche vollständig verschattet werden, kann nur teilweise gefolgt werden, da in diesem Fall der bisher durchgeführte Marktfruchtanbau nicht möglich wäre.</i></p> <p><i>Insbesondere der nordwestliche Teil der Ausgleichsflächen wird länger beschattet als die Flächen südlich der Autobahn. Dabei ist zu bedenken, dass beim Einsatz von artenreichem, regionalem Saatgut ausreichen Kräuterarten eingebracht werden, die eine gewisse Schattenverträglichkeit aufweisen.</i></p> <p><i>Außerdem kann diese teilbeschattete Extensiv-Grünlandfläche ein wichtiger Teillebensraum z.B. für Amphibien sein, da sich in dem südlich und südwestlich angrenzenden Feuchtwaldgebiet potenzielle Laichgewässer befinden.</i></p> <p><i>Weiterhin ist zu bedenken, dass die Neuanpflanzung von Gehölzgruppen die Verschattung mit zunehmender Größe/Höhe weiter in die Fläche hineintragen würde und weitere, bisher besonnte Flächen verschatten würden.</i></p> <p><i>Daher wird zurzeit keine Notwendigkeit zur Veränderung der Ziele in den Maßnahmenflächen gesehen.“</i></p> <p>Dies wird im Umweltbericht entsprechend ausgeführt.</p>

<p>5. FNP-Änderung:</p> <p>Die punktuelle Darstellung der im Plangeltungsbereich befindlichen gesetzlich besonders geschützten Biotope (zwei Kleingewässer) reduziert ausschließlich auf die Darstellung eines Piktogramms. Das sich dahinter die Lage des Kleingewässers verbirgt, ist aus der Darstellung so nicht ersichtlich. Daher sollten die Kleingewässer, wenn auch in vereinfachter Form, kartographisch dargestellt werden.</p>	<p>Der FNP ist nicht die Maßstabsebene, solch kleine Biotope in nachrichtlicher Übernahme flächenscharf zu umreißen; hier reicht die „Hinweisfunktion“ für die nachgeordneten Planungsebenen (so sind im B-Plan die beiden Biotope mit tatsächlichem Umriss dargestellt). Die Planzeichenerklärung „Geschütztes Biotop“ wird ergänzt um „Kleingewässer“ (auch im B-Plan).</p>
<p>6. Umweltbericht:</p> <p>An dieser Stelle sei erwähnt, dass es aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bedauert wird, dass Teile des flächenhaften Ausgleichs nicht in dem südwestlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden Bereich ausgewiesen wurden, obwohl dieser sowohl im LRP als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems bzw. im Landschaftsplan als Maßnahmenfläche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dafür geradezu prädestiniert ist.</p>	<p>Die Randbereiche des Hasenmoores weisen unstrittig eine hohe Eignung für eine ökologische Aufwertung auf. In Abstimmung mit der UNB sollen die Ausgleichsmaßnahmen an den Rändern des Solarparks und ggf. am Rand des Hasenmoores erfolgen. Da die beschriebenen Ausgleichsflächen am Solarpark (bisher) für den notwendigen ökologischen Ausgleich ausreichend sind, wurden am Hasenmoor keine zusätzlichen Maßnahmenflächen eingeplant.</p>
<p>Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Schutzgutes „Landschaft“ ist darauf hinzuweisen, dass trotz der Distanz des Solarparks zu größeren Wohnbauflächen anlagebedingten Beeinträchtigungen in Form von Reflektionen/Blendwirkungen nicht negiert werden können. Daher sind die im Umweltbericht dargestellten Begrünungsmaßnahmen entlang des Wanderweges zwischen Hasenmoor und Klein Nordsee in Art und Umfang geboten.</p>	<p>Die Eingrünungsmaßnahmen sind nunmehr sinnvollerweise direkt im südlichen Anschluss an die Solarparkfläche vorgesehen.</p>
<p>Bezüglich der zu den gesetzlich besonders geschützten Stillgewässern einzurichtenden 10 m breiten Pufferstreifen wird auf die Anmerkungen zu 3. Faunistische Potentialabschätzung verwiesen. Die Pufferbereiche sind baurechtlich nicht Bestandteil des Sondergebiets „Photovoltaik“, die Plandarstellung ist entsprechend zu modifizieren.</p>	<p>Die Schutzzonen werden entsprechend aus dem Sondergebiet herausgenommen (sind also nur noch Grünflächen).</p>
<p>Grundsätzlich sind (nicht sollen) die als Extensivgrünland zu entwickelnden Maßnahmenflächen mit Schafen zu beweiden. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, ist alternativ wie in Kap. 2.2.3 beschrieben, zur dauerhaften Aushagerung der Flächen zwingend eine zweimaligen Mahd/jährlich erforderlich - und nicht wie beschrieben - möglich. Die Textpassage ist entsprechend zu modifizieren. Zur Pflege und Unterhaltung der extensiv zu unterhaltenden Grünflächen (Kompensationsflächen) ist die Beweidung mit Schafen prioritär.</p>	<p>Die prioritäre Bewirtschaftung / Nutzung der Ausgleich- und Grünflächen durch Schafbeweidung wird in den textlichen Ausführungen deutlicher formuliert.</p>

	<p>Weder aus der Plandarstellung noch der Zeichenerklärung ist der Verlauf des textlich beschriebenen Zaunes als randlicher Einfriedung ersichtlich. Da die geplante Höhe von 2,30 m eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellt, besteht hinsichtlich der Darstellung/Beschreibung entsprechender Ergänzungsbedarf.</p>	<p>Der Zaun ist im Projekt-Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellt. Von einer Festsetzung dieser (wie auch anderer) Nebenanlagen) im B-Plan wird i.S. einer gewissen Flexibilität abgesehen.</p>
	<p>In der Begründung des VEP ist unter Pkt. 4. „Projektplanung“ u. a. von einem Kameramast als Nebenanlage die Rede. Abhängig von der geplanten Gesamthöhe (über Gelände), die zu benennen ist, wäre der geplante Standort in der Plandarstellung räumlich zu konkretisieren und in der Zeichenerklärung entsprechend zu erläutern.</p>	<p>Die max. Höhe ist festgesetzt (vgl. Text Ziff. 3 Abs. 1). Die Kamera-Standorte sind im Projekt-Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes dargestellt. Von einer Festsetzung dieser (wie auch anderer) Nebenanlagen) im B-Plan wird i.S. einer gewissen Flexibilität abgesehen.</p>
	<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser):</p> <p>Es bestehen gegenüber den Planungen keine Bedenken. Hinweis: Für die Reinigung der Photovoltaikanlage dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die wassergefährdende Stoffe enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert</p>
	<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Bitte um Vorlage des Abwägungsergebnisses und um die Übersendung von zwei analogen Planausfertigungen sowie einer digitalen Fassung.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p>

2. Landesplanung

<p><i>Stellungnahme vom 17.04.2018</i></p>	
<p>Zu der Planung hatte ich zuletzt mit Schreiben vom 07.02.2018 Stellung genommen und dabei verschiedene Hinweise zur Potenzialstudie gegeben. Die Aufnahme der landesplanerischen Zielsetzungen in die Flächenbewertung (Grünzüge, Grünzäsuren, Siedlungsachsen, Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, etc.) hat zum Teil zu einer Herausnahme oder „Abstufung“ von Teilflächen geführt. Darüber hinaus wurden einzelne isoliert liegende Potenzialflächen gestrichen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass aus Sicht der Landesplanung auch die Flächen 8 und 14 auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug weiterhin kritisch bewertet werden.</p> <p>Für die Flächen 15 und 16 wurde keine weitere Differenzierung der landschaftlichen Vorbelastungen hinsichtlich des Vorranggebietes Windenergie (1. Entwurf des Teilregionalplans) vorgenommen, obwohl die Streckenabschnitte deutlich über die Länge der Vorrangfläche hinausgehen. Dies regt ich erneut an.</p> <p>Mit Blick auf die gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Felde werden Aussagen in der Potenzialstudie (Kapitel 4) getroffen. Sofern die Gemeinde Felde durch die Freiflächenphotovoltaik-Planung keine Einschränkungen für eine potenzielle Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes erwartet, sollte dies auch in der Begründung zur 5. F-Plan-Änderung dokumentiert werden.</p> <p>Insgesamt bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Bauleitplanung nicht entgegenstehen.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird zum vorliegenden Entwurf folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die Vielzahl als geeignet bewerteter Flächen entlang der Trasse sollte die Gemeinde sich mit den Nachbargemeinden entlang der Trasse verständigen, welche Flächen und in welchem Umfang entsprechend Flächen entwickelt und welche ‚Landschaftsfenster‘ i.S. eines nachvollziehbaren Gestaltungskonzeptes freigehalten werden sollten. In diesem sollte ggf. ein vertiefter Abstimmungsansatz im Rahmen der Beteiligung gem. §2 Abs.2 BauGB entwickelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Potenzialflächen, die vollständig im Bereich von Grünzügen liegen, sind grundsätzlich als "wenig geeignet" eingestuft; angesichts geeigneterer Flächen besteht bei Einzelfallbetrachtung absehbar keine Aussicht auf Umsetzung.</p> <p>Da der Teilregionalplan zur Windkraft nicht rechtskräftig ist, wurde das Windenergie-Kriterium nicht in die Betrachtung einbezogen. Sollten diese Flächen für eine PVA-Nutzung in Aussicht genommen werden, wäre dies bei entsprechender regionalplanerischer Ausweisung der Flächen in der Einzelfallbetrachtung zu würdigen.</p> <p>Wird in die FNP-Begründung aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein solches Gestaltungskonzept, eigentlich eine amtsübergreifende, regionalplanerische Aufgabenstellung, wäre eine eigene, auch hinsichtlich der Trägerschaft gemeindeübergreifende Planung, die den Rahmen der nachbarschaftlichen Abstimmung dieses gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sprengen würde. Das Standortkonzept hat für die vorliegende Planung die Eignung der Flächen, auch im Vergleich mit gemeindeexternen Flächen im Amtsbereich, herausgearbeitet. Dies wird für diese Planung als hinreichend erachtet.</p>

3. Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4. Sonstige planungsrelevante Sachverhalte

Aufgrund neuer Erkenntnisse / Sachverhalte ergeben sich Änderungen am Projektentwurf des Vorhabenträgers, im Einzelnen:

- Anlage eines Blendschutzwalles entlang der Autobahn auf einem Abschnitt (260m) der nördlichen Teilfläche (ergibt sich aus einem mittlerweile vorliegenden Gutachten).
- Eingrünung der südlichen Teilfläche nunmehr durch Anlage eines Pflanzstreifens direkt am Südrand der Fläche (war bislang entlang des Wanderweges vorgesehen).
- Änderung des Zuschnitts des Sondergebietes zur Anlage zweier Löschwasserspeicher aufgrund brandschutztechnischer Anforderungen
- Änderung der Trassenführung bei der nördlichen Gebietszufahrt (wird nunmehr im Bogen am Rand der Ackerfläche entlang geführt, um die Ackerfläche nicht zu zerschneiden).

5. Verfahrensaspekte

1. FNP-Änderung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich –abgesehen von redaktionellen Aktualisierungen/Ergänzungen- kein Änderungsbedarf. Auch liegen keine anderweitigen neuen Erkenntnisse vor, die eine Überarbeitung des Planentwurfs zur FNP-Änderung erforderlich oder auch nur angeraten erscheinen lassen.

2. B-Plan:

Einige Stellungnahmen wie insbesondere auch die konzeptionellen Änderungen am Projektentwurf des Vorhabenträgers erfordern eine Überarbeitung des Planentwurfs. Damit wird dieser nach der öffentlichen Auslegung auch, i.e. über redaktionelle Aktualisierungen/Ergänzungen hinaus, inhaltlich und damit die Grundzüge der Planung berührend geändert, was eine erneute Beteiligung erforderlich macht; hierzu kann die Gemeinde bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder geänderten Teilen abgegeben werden können (vgl. § 4a Abs. 3 BauGB).

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. (FH) Sönke Groth, Planungsbüro GRZwo, Flensburg
Dr. Klaus Hand, Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel

Gemeinde Felde: B 26 „Solarpark Felde“

P+B 05.06.2018

NACHTRAG**zur Abwägungstabelle** (Beratung der Stellungnahmen)

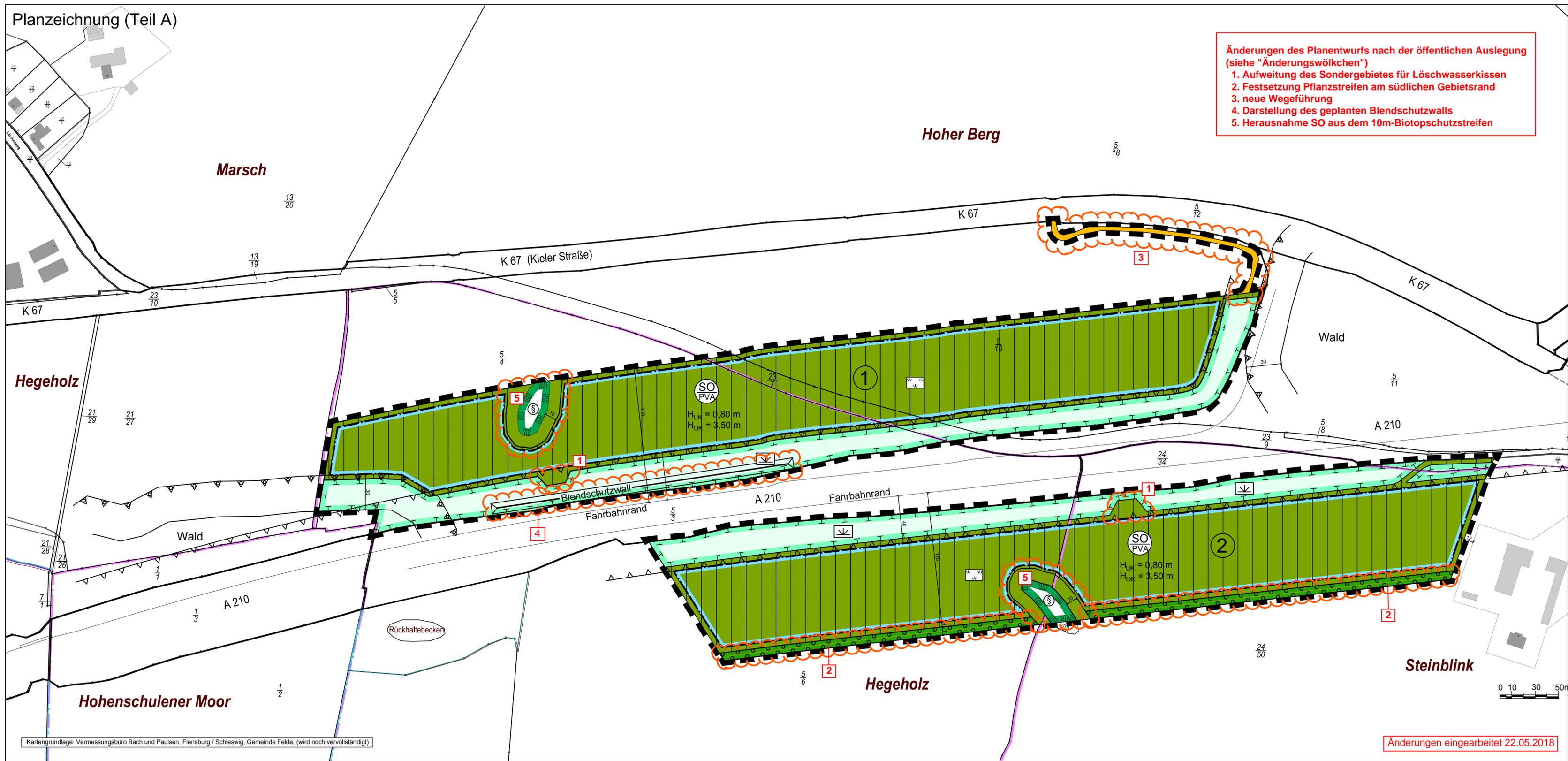
Der Nachtrag enthält eine Stellungnahme des WaBoV Westensee, die versehentlich nicht in der Abwägungstabelle vom 19.04.2018 enthalten ist sowie eine Stellungnahme des Verkehrsministeriums, die verspätet eingegangen war und deshalb nicht in die Tabelle eingearbeitet wurde.

1. WaBoV Westensee Schreiben vom 05.04.2018	
<u>Inhalt:</u> Keine Bedenken, wenn die Stellungnahme von 11.12.2017 beachtet wird. Dort hieß es: <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen • Ein Teil des Plangebietes liegt außerhalb des Verbandsgebietes • Ggf. erforderliche Maßnahmen am Verbandsgewässer gehen zu Lasten des Antragstellers 	<u>Bewertung:</u> Kenntnisnahme Da anfallendes Regenwasser auf den Flächen versickert wird, sind planungs- / vorhabenbedingte Maßnahmen absehbar nicht erforderlich.
2. MWVATT S-H (Verkehrsministerium) Schreiben vom 23.04. 2018	
<u>Inhalt:</u> Keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 18.01.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Dort wurden vorwiegend Hinweise gegeben zu den Anforderungen an die geplante nördliche Gebietszufahrt von der K 67 aus; weiterhin sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird.	<u>Bewertung:</u> Kenntnisnahme Die Stellungnahme war seinerzeit zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss beraten worden (vgl. Abwägungstabelle vom 08.02.2018). Zu den Lichtemissionen liegt zwischenzeitlich ein Gutachten vor, demzufolge ein Blendschutzwall vorzusehen ist. Dies wird in die Planung eingearbeitet.

22.05.2018

Gemeinde Felde: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 26 "Photovoltaikanlage Solarpark Felde"

- ENTWURF -
Erneute öffentliche Auslegung



- Änderungen des Planentwurfs nach der öffentlichen Auslegung (siehe "Änderungswölkchen")
1. Aufweitung des Sondergebietes für Löschwasserkissen
 2. Festsetzung Pflanzstreifen am südlichen Gebietsrand
 3. neue Wegeführung
 4. Darstellung des geplanten Blendschutzwalls
 5. Herausnahme SO aus dem 10m-Biotopschutzstreifen

Kartengrundlage: Vermessungsbüro Bach und Paulsen, Flensburg / Schleswig, Gemeinde Felde, (wird noch vervollständigt)

Änderungen eingearbeitet 22.05.2018